

Beschlussvorlage



Vorlage Nr.: BV/224/2022

Federführung: Fachdienst 5 – Allgemeine und technische	Datum: 14.09.2022
Bearbeiter: Anne Breford	AZ: 610-22-120

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Bauen und Planen	28.09.2022	öffentlich
Verwaltungsausschuss	05.10.2022	nicht öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Bebauungsplan Nr. 120 "Feuerwehrhaus Herringhausen"; Plananerkenntnis- und Verfahrensbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Der Verwaltungsausschuss hat mit Datum vom 22.09.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 120 „Feuerwehrhaus Herringhausen“ gefasst.

Zwischenzeitlich sind vom Planungsbüro Hahm (pbh) die Planzeichnung und die Begründung im Vorentwurf erarbeitet worden und liegen dieser Vorlage bei.

Für den zukünftigen Standort des Feuerwehrgerätehauses erfolgt die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf. Bei der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ sind aus funktionalen Gründen größere versiegelte oder zumindest befestigte Flächen erforderlich. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird daher mit 0,8 und die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 1,6 festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse wird aufgrund der Nutzung als Feuerwehrgerätehaus auf zwei festgesetzt, um eine adäquate Nutzung und die Anordnung von z.B. Sozialräumen im Obergeschoss zu gewährleisten.

Die Baugrenze weist zum Fahrbahnrand der Hunteburger Straße (K420) einen Abstand von 20 m auf, um die Bauverbotszone gem. § 24 (1) Niedersächsisches Straßengesetz freizuhalten.

Die Ein- und Ausfahrt für Feuerwehrfahrzeuge, die zentral im nordwestlichen Bereich auf die Hunteburger Straße geplant ist, soll gute Sichtverhältnisse bei der Abfahrt gewährleisten. Die Erschließung der notwendigen Einstellplätze ist über die Dübberortstraße geplant.

Mit diesen Vorentwürfen soll nun die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB durchgeführt werden. Es wird frühzeitig Gelegenheit gegeben, sich grundsätzlich über die Planung zu informieren und sich über den erforderlichen Umfang der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB zu äußern.

Anschließend werden die eingehenden Stellungnahmen und Anregungen geprüft, gewürdigt und ggf. ins Planungskonzept mit aufgenommen.

Weitere erforderliche Gutachten (Schall-, Artenschutz-, Bodengutachten mit Versickerungsnachweis) bereits beauftragt und befinden sich in Bearbeitung. Sie werden zur Offenlage im sich anschließenden ordentlichen Beteiligungsverfahren ergänzt.

Beschluss:

Der Verwaltungsausschuss erkennt den Planvorentwurf und die Begründung hierzu an und beschließt, das frühzeitige Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch durchzuführen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/>	Gesamterträge und/ oder Gesamteinzahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von	€
<input type="checkbox"/>	Gesamtaufwendungen und/ oder Gesamtauszahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von	€

<input type="checkbox"/>	im Ergebnishaushalt	Produkt:
		Kostenstelle:
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt durch	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Jährliche Folgekosten:	

<input type="checkbox"/>	im Finanzhaushalt	Investitionsnummer:
Die Maßnahme ist im Investitionsplan 20		<input type="checkbox"/> enthalten
		<input type="checkbox"/> nicht enthalten
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt durch	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:	
<input type="checkbox"/>	durch einen Nachtragshaushalt

Unterschrift

Anlagen: